

Newsletter

AMTSARZT (MA 15- Gesundheitsamt der Stadt Wien)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass durch die Dienstbehörde nach spätestens drei Monaten Abwesenheit vom Dienst, sei es durch Krankheit, Unfall oder ein Gebrechen, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen ist. Diese ärztliche Untersuchung wird durch den Amtsarzt durchgeführt.

In der Bildungsdirektion für Wien kommt es zu einer monatlichen Auswertung der Krankenstände. Wenn es sich nun um einen Langzeitkrankenstand handelt, beauftragt die Bildungsdirektion für Wien das Gesundheitsamt (MA 15) als neutrale Behörde mit der Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Beurteilung der Dienstfähigkeit. Die Personalabteilung nimmt mit der Schulleitung Kontakt auf und teilt dieser mit, dass eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst wurde. Die Terminvereinbarung mit der betreffenden Lehrperson erfolgt schriftlich durch die MA 15.

Der Termin beim Amtsarzt darf nicht eigenmächtig abgesagt werden, denn es besteht diesbezüglich Mitwirkungspflicht. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein Termin beim Amtsarzt schriftlich erfolgt ist, darf der Dienst durch die Lehrperson bis zum Vorliegen des Gutachtens der MA 15 nicht angetreten werden. Hier gilt die Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Es ist wichtig, vorhandene fachärztliche Gutachten zur Untersuchung beim Amtsarzt mitzunehmen und diese dort vorzulegen. Der Amtsarzt erstellt aufgrund der ärztlichen Untersuchung und der mitgebrachten Befunde daraufhin das Gutachten und legt es der Dienstbehörde vor.

Der Schulleitung wird dann mitgeteilt, ob die Lehrperson dienstfähig ist oder nicht bzw. wann der Dienst wieder angetreten werden muss. Es kann aber auch eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

Weitere Gründe für eine Untersuchung beim Amtsarzt sind:

- * Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen (für pragmatisierte Lehrpersonen)
- * Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Aktenverfahren

Die Bildungsdirektion für Wien kann in manchen Fällen ein bereits laufendes Amtsarztverfahren verkürzen. Hält der behandelnde Facharzt die Lehrperson schon vor dem Amtsarzttermin für dienstfähig, können im Ausnahmefall die ärztlichen Befunde bzw. Gutachten, die die Dienstfähigkeit bestätigen, freiwillig an das Dienstrechtsreferat nach vorheriger Rücksprache gesendet werden.

Somit kann durch ein Aktenverfahren die Dienstfähigkeit festgestellt werden und das persönliche Erscheinen beim Amtsarzt vom Dienstgeber als nicht mehr notwendig erachtet werden. Damit wäre ein langer Krankenstand und eine vielleicht damit verbundene Gehaltskürzung vermeidbar.

Dieselbe Möglichkeit besteht auch in Ausnahmefällen beim Ansuchen der „Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen“, wobei immer Rücksprache mit dem Dienstrechtsreferat gehalten werden soll.